



Rollstuhl-Sportgemeinschaft Koblenz e.V.

Mitglied in: Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V., Behinderten-Sportverband Rheinland-Pfalz e.V., Sportbund Rheinland e.V.
Postanschrift: RSG Koblenz Freiherr-vom-Stein-Str. 47, 56566 Neuwied-Engers

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 26. April 1969 gegründete Verein führt den Namen
"Rollstuhl-Sportgemeinschaft Koblenz e.V.", abgekürzt "RSG Koblenz e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V., des Behinderten-Sportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und des Sportbundes Rheinland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Menschen, die dafür auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen,
 - b) Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkampferveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a) als aktive Mitglieder Menschen, die beim Sport auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind,
 - b) als inaktive Mitglieder alle natürlichen Personen,
 - c) als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Nichtzahlung von mehr als fünf Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
- d) unsportlichen Verhaltens,
- e) unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Alle aktiven und inaktiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages der aktiven und inaktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder vorübergehend oder dauernd teilweise von der Beitragspflicht entbinden.
3. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand vereinbart wird.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Sportausschuß.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis Ende Dezember vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen aktiven und inaktiven Mitglieder stimmberechtigt. Sie haben je eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies von mindestens fünf Stimmberechtigten beantragt wird, geheim durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem Sportwart, danach vom Kassenwart und hiernach vom Schriftführer vertreten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Sportwart, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den Sportwart, danach durch den Kassenwart und danach durch den Schriftführer vertreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, für den Sportwart, den Kassenwart und den Schriftführer je einen Stellvertreter zu ernennen sowie zusätzliche Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 8 Sportausschuß

1. Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sportwart,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Sportarzt,
2. Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Abteilungen können ihre Leiter selbst bestimmen. Die Bestimmung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Pressewart und weitere Mitglieder des Sportausschusses berufen. Die Berufung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied den Vorsitz nach Wahl der anwesenden Mitglieder.
4. Der Sportausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der ihn vertritt. Ein Mitglied mit Doppel- oder Mehrfachfunktion hat nur eine Stimme.
5. Der Sportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Regelung aller Sportangelegenheiten, soweit sie nicht von den Abteilungen geregelt werden.
 - b) Koordinierung aller abteilungsübergreifenden Sportangelegenheiten.
 - c) Organisation von Wettkampfanstaltungen und Entsendung zu auswärtigen Wettkämpfen soweit sie nicht von den Abteilungen geregelt werden.
 - d) Zusammenarbeit mit dem Vorstand, Information der Vorstandsmitglieder.
 - e) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
 - f) Dokumentation und Presseberichterstattung soweit sie nicht von den Abteilungen oder vom Vorstand geregelt werden.

6. Der Sportausschuß tritt zusammen, wenn der Sportwart eine Sitzung einberuft oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies wünschen, über die Ergebnisse der Sitzungen ist dem Vereinsvorstand zu berichten. Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, auf Einladung des Sportwartes oder in eigener Initiative an den Sitzungen des Sportausschusses teilzunehmen.
7. Die Zahl der Sportausschußmitglieder kann, insbesondere hinsichtlich der Abteilungsleiter, verändert werden.
8. Abteilungsleiter können bei Verhinderung je einen Vertreter zu den Sportausschußsitzungen entsenden.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ausnahmsweise zu einer Satzungsänderung ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird. Derartige Änderungen machen jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluß zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.

§11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz den 27.10.2007